

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(16. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der
Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom
9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung
des Völkermordes

— Drucksache 162 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Seidl (Dorfen)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Gesetzentwurf — Drucksache 162 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen;
2. der folgenden EntschlieÙung zuzustimmen:

Der Bundestag ist der Auffassung, daß es grundsätzlich erwünscht wäre, neben den nach der Konvention zu schützenden Gruppen auch eine solche Gruppe mit dem gleichen Rechtsschutz auszustatten, deren Mitglieder durch ihre gemeinsame politische Überzeugung verbunden sind. Die Bundesregierung wird daher ersucht, spätestens bei der Durchführung der großen Strafrechtsreform eine entsprechende, den gleichen Schutz gewährende Strafbestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Bonn, den 8. Mai 1954

Der Ausschuß für Rechtswesen
und Verfassungsrecht

Hoogen
Vorsitzender

Seidl (Dorfen)
Berichterstatter

Zusammenstellung
des Entwurfs eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik
Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung
und Bestrafung des Völkermordes
- Drucksache 162 -
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(16. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der am 9. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes wird zugestimmt.

Artikel II

Nach § 220 des Strafgesetzbuchs wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 220 a

(1) Wer in der Absicht, eine *Bevölkerungsgruppe, die durch Abstammung, Herkunft oder Glauben ihrer Mitglieder bestimmt ist*, ganz oder teilweise *auszuwotten*, vorsätzlich

1. Mitglieder der Gruppe tötet,
2. Mitgliedern der Gruppe *Körperschäden* der in § 224 bezeichneten Art zufügt,

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

unverändert

Artikel II

Nach § 220 des Strafgesetzbuchs wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 220 a

(1) Wer in der Absicht, eine **nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe** als solche ganz oder teilweise zu zerstören, vorsätzlich

1. Mitglieder der Gruppe tötet,
2. Mitgliedern der Gruppe **schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere** der in § 224 bezeichneten Art, zufügt,

Entwurf

3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, *die beabsichtigte Ausrottung* herbeizuführen,
 4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,
 5. *durch Gewalt* Kinder der Gruppe in eine andere Gruppe überführt,
- wird mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

(2) Sind in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 bis 5 mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.“

Artikel III

§ 134 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die Worte angefügt: „und bei *Ausrottung* nach § 220 a des Strafgesetzbuchs“,
- b) in Absatz 1 wird nach den Worten „§ 105 des Strafgesetzbuchs“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel IV

§ 3 des Deutschen Auslieferungsgesetzes findet auf die Auslieferung wegen einer nach Artikel II dieses Gesetzes strafbaren Handlung keine Anwendung.

Artikel V

(1) Die Konvention wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem die Konvention auf Grund ihres Artikels XIII Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel VI

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel VII

Artikel I, V, VI und VII dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, Artikel II, III und IV gleichzeitig mit der Konvention an dem Tage, der gemäß Artikel V Abs. 2 dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben wird.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, **deren Vernichtung ganz oder teilweise** herbeizuführen,
 4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen ,
 5. Kinder der Gruppe in eine andere Gruppe **gewaltsam** überführt,
- wird **wegen Völkermordes** mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

(2) **unverändert**

Artikel III

§ 134 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die Worte angefügt: „und bei **Völkermord** nach § 220 a des Strafgesetzbuchs“,
- b) **unverändert**

Artikel IV

unverändert

Artikel V

unverändert

Artikel VI

unverändert

Artikel VII

unverändert